



Gemeinde

Nesselwängle

Schneeräumung:

Der nächste Winter kommt bestimmt und damit die jährlich aufgeworfenen vielen Fragen, was die Schneeräumung im Gemeindegebiet betrifft. Grundsätzlich geben auf die Fragen der Schneeräumung der § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 und der § 53 des Tiroler Straßengesetzes eindeutige Antworten, die eigentlich den Grundeigentümern viele Verpflichtungen abverlangen. Die Gemeinde sieht es aber als wichtige Angelegenheit, dass die Bevölkerung und die Gäste gut geräumte und notwendigenfalls bestreute Straßen, Gehsteige und Wege vorfinden. Daher erbringt die Gemeinde hier jeden Winter Leistungen, die weit über die Verpflichtung der Gemeindestraßenbetreuung hinausgehen. Das Tiroler Straßengesetz besagt, dass jeder Grundstückeigentümer die Ablagerung von Schnee, der im Zuge der Schneeräumung entlang der Grundgrenze anfällt, auf seinem Grund dulden muss. Besonders bei Arbeiten mit der Schneefräse ist es unumgänglich, Schnee auf Privatgrundstücke zu schleudern. Auch wenn eine gesetzliche Deckung dieser Maßnahme vorhanden ist, so bittet die Gemeinde doch auch um Verständnis für diese Notwendigkeit. Schnee vom privaten Grundstück auf die Straße zu schieben ist nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich verboten und macht auch wenig Sinn. Der nächste Schneepflug befördert ihn zwangsläufig zurück. Auch hier ist die Ablagerung auf dem eigenen Grundstück zielführend.

Bei drohenden Dachlawinen hat der Hauseigentümer dafür zu sorgen, dass überhängende Schneewächten oder Eisbildungen entfernt werden. Die Dachräumung hat so rasch wie möglich zu erfolgen.

Weiters sind im Bereich der öffentlichen Straße immer wieder herabhängende Äste aufgrund der Schneelast ein großes Problem bei der Schneeräumung. Wir bitten, die Bäume dementsprechend „großzügig“ auszuschneiden, damit die Schneeräumung reibungslos durchgeführt werden kann.

Wasserversorgung:

Die Gemeinde Nesselwängle als Betreiber einer Wasserversorgungsanlage kommt Ihrer Informationspflicht im Sinne des § 6 der Trinkwasserverordnung, BGBl.Nr. II 304/2001 nach und teilt Ihnen die Qualitätswerte des Wassers mit.

Stand 09-2018	Einheit	Nesselwängle und Haller	
		(1)	(2)
Gesamthärte	°dH	13,0	11,8
pH-Wert		7,6	7,7
Nitrat	mg/L	2,4	2,3
Fluorid	mg/L	0,10	0,075
Natrium	mg/L	2,5	0,59
Chlorid	mg/L	1,2	<0,50
Sulfat	mg/L	41	4,5
Bakteriolog.Befund	Keimzahl	0	0

Gesamthärte °dH	Bezeichnung
4 – 8	weich
8 – 12	mittelhart
12 – 18	hart

(1) Hochbehälter Breitenegg

(2) Hochbehälter Rauth

	Grenzwert	Erläuterung zu den Analysewerten
Gesamthärte	empf. < 30°dH	Kennzahl für den Inhalt an Calcium- und Magnesiumsalzen, Maßgebend u.a. für die Waschmitteldosierung. °dH = deutsche Härtegrade
pH-Wert	6,5 bis 9,5	Kennzahl für den sauren (kleiner als 7) oder basischen (größer als 7) Zustand des Wassers. Maßgebend u.a. für die Wahl des Rohrleitungsmaterials
Nitrat	50	Diese Stickstoffverbindung kommt geringfügig natürlich im Wasser vor. Mögliche Überhöhung der Werte z.B. durch Überdüngung von Böden.
Fluorid	1,5	Natürlich im Wasser vorkommende lebenswichtige Fluorverbindung. Kennzahl zur Entscheidung für eine Fluoridprofilaxe. Hohe Werte sind geologisch bedingt.
Natrium	200	Häufig im Wasser, meist als Chlorid (Salz) vorkommendes Metall, in geringen Dosen lebensnotwendig.
Chlorid	200	Salz der Salzsäure. Kennzahl für die Korrosionsbeständigkeit der Leitungsmaterialien.
Sulfat	250	Salz der Schwefelsäure. Kennzahl für die Korrosionsbeständigkeit der Leitungsmaterialien.

Parkraumbewirtschaftung – NEU ab 1.1.2020:

Die Parkraumbewirtschaftungs GesbR Nesselwängle wird mit 31.12.2019 aufgelöst. In Bezug auf die Jahresparkkarte ergibt sich dadurch eine Änderung für deren Gültigkeit. Die Jahresparkkarte der Gemeinde Nesselwängle ist an nachfolgenden Parkplätzen gültig:

- # Parkplätze im Bereich Krinnenalpliftalstation – Sportplatz – Sportcenter
- # Schneetalparkplatz

Die Jahresparkkarte für das Jahr 2020 ist zum Preis von EUR 12,- im Gemeindeamt erhältlich.

Duale Zustellung:

Liebe Gemeindebürger/innen!

Die elektronische Zustellung von Schriftstücken der Gemeinde ist möglich. Dieses **kostenlose Service** hilft Geld zu sparen und entlastet die Umwelt!

Wir laden Euch ein, dieses Angebot zu nutzen. Briefe, Rechnungen, Verschreibungen kommen – wie z.B. von der Handyrechnung gewohnt – per Mail und können entweder ausgedruckt oder einfach gespeichert werden. Dafür ist das Einverständnis für diese Art der Zustellung notwendig:

- Ja, ich bin mit der elektronischen Übermittlung von Erledigungen (Abrechnungsbeilage, Bescheid, Brief, Rechnung, Verschreibung,...) durch die Gemeinde einverstanden und helfe dadurch Kosten zu sparen und die Umwelt zu entlasten.



registered E-Mail

(RSa- und RSb-Zustellung nicht möglich)

einfach ONLINE registrieren:

Mit einem Mail an gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at oder durch einen Klick auf www.nesselwaengle.at/egovernment geht die Anmeldung rasch und unkompliziert!

Das bedeutet, keiner verpasste Sendung, kein umständliches Abholen beim Postamt oder Postpartner!

Noch Fragen, Anregungen, Wünsche? Wir freuen uns auf jede Rückmeldung und auf eine zahlreiche Beteiligung!

Änderung der Tiroler Gemeindeordnung ab 1. Jänner 2020

Ab 1. Jänner 2020 werden die Gemeinderatsniederschriften auf der Homepage der Gemeinde Nesselwängle – www.nesselwaengle.tirol.gv.at – veröffentlicht. Diese finden Sie unter „Bürgerservice“ Rubrik Gemeinderatsniederschriften.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Gemeinde Nesselwängle
Tel. 05675/8249
FAX 05675/8307
e-mail:
gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at
Eigendruck

Information zur Freizeitwohnsitzabgabe

Ab 1. Jänner 2020 ist in unserer Gemeinde eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe). Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen.

Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Dafür muss die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ermittelt werden. Der zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung vom 28.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 28.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Nesselwängle legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 216,-
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 432,-
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 630,-
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 900,-
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 1260,-
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 1620,-
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 1980,-
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Dieser Betrag ist bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Wird ein Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die Abgabe vom Mieter, Pächter etc. zu entrichten. Bitte informieren Sie diesen rechtzeitig über seine Verpflichtung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.nesselwaengle.at und auf der Internetseite des Landes Tirol – www.tirol.gv.at.

Das Freizeitwohnsitzabgabegesetz kann über das Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20190705_79/LGBLA_TI_20190705_79.html abgerufen werden.



AUFRUF AN DIE GESAMTE BEVÖLKERUNG

Wir bitten alle Mitbürger/Innen im Alter ab dem vollendeten 18. Lebensjahr herzlich, sich an unserer geplanten Blutspendeaktion zu beteiligen.

Das Rote Kreuz benötigt pro Woche ca. 700 Spenden um den Tiroler Bedarf an Blutkonserven decken zu können. Wir haben daher in Zusammenarbeit mit dem Blutspendedienst des Roten Kreuzes, eine Blutspendeaktion organisiert und bitten Sie nochmals, durch Ihre Beteiligung, einen Beitrag für Mitmenschen die auf fremde Spenden angewiesen sind zu leisten (Unfälle, Operationen, Geburten und schwere Krankheiten).

ZEIT: Mittwoch den 20. November 2019 von 16 bis 20 Uhr

ORT: Tannheim – Neue Mittelschule

1. Wer darf Blut spenden?

Jeder Mensch ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Alterslimit liegt bei 70 Jahren. Zu beachten ist aber, dass Erstspender nicht älter als 60 Jahre sein dürfen und Spender zwischen dem 65. und 70. Lebensjahr regelmäßig (1-mal jährlich) gespendet haben müssen. Über die Zulassung zur Blutspende entscheidet immer der Abnahmearzt bei der Blutspendeaktion vor Ort.

2. Was ist zur Blutspende mitzubringen?

Laut Blutsicherheitsgesetz ist bei allen Spendern/Innen ein **Lichtbildausweis** (z.B. Personalausweis, Führerschein.) mitzubringen. Mehrfachspendern/Innen erhalten zusätzlich einen Blutspenderausweis, welcher nur in Kombination mit einem Lichtbildausweis gültig ist.

3. Welche persönlichen Vorteile bringt eine Blutspende mit sich?

Bei jedem Blutspender/In wird die Blutgruppe und der Rhesusfaktor bestimmt (das bedeutet, dass bei einem Unfall schneller geholfen werden kann). Außerdem werden bei jedem Blutspender/In, als kleine Gesundheitskontrolle, unten angeführte Untersuchungen gemacht.

- a. Blutdruckmessung
- b. Körpertemperaturmessung
- c. Hämoglobinbestimmung
- d. 2 Leberfunktionsproben
- e. Antikörpersuchtest
- f. Lues-Serumprobe
- g. HIV-Test (AIDS)
- h. Neopterinbestimmung
- i. Cholesterinbestimmung
- j. PSA – Prostata Vorsorgeuntersuchung

Über die angeführten Untersuchungen erhalten Sie eine schriftliche Befundmitteilung.

4. Jedem Spender/Innen werden ca. 450 ml Blut entnommen. Diese Spende ist vollkommen unschädlich und schmerzlos. Sie kann sogar gesundheitsfördernd sein.

5. Wer darf NICHT spenden?

- a. Wer einmal an Tuberkulose oder Malaria erkrankt war.
- b. Wer innerhalb des letzten Jahres eine große Operation an sich vornehmen lassen musste.
- c. Wer einmal an Gelbsucht (Hepatitis B, C od. unklaren Ursprungs) erkrankt war.
- d. Wer innerhalb der letzten 4 Wochen eine infektiöse Erkrankung (auch grippaler Infekt, Fieberblase) durchgemacht hat.

WICHTIGER HINWEIS!!!

Um allen Missverständnissen vorzubeugen, stellen wir fest, dass es im Rahmen einer Blutspende unmöglich ist, mit dem HIV-Virus (AIDS-Erreger) infiziert zu werden, da seit eh und je Einmalnadeln und Einmalbeutel verwendet werden.

Mit Ihrer Spende helfen Sie mit, Menschenleben zu retten:

Eine Spende = ein Leben, es könnte vielleicht das eigene sein!

Prostatakrebsfrüherkennung

Der Prostatakrebs ist heute der häufigste Krebs bei Männern.

Prostatakrebs kann meist vollständig geheilt werden, wenn er in einem frühen Stadium erkannt wird. Im Rahmen der Blutspendeaktion bieten wir allen männlichen Blutspendern ab einem Alter von 45 Jahren an, eine Prostatakrebsfrüherkennungsuntersuchung kostenlos durchführen zu lassen. Dafür müssen sie sich zusätzlich zur Blutspende etwas Blut abnehmen lassen, welches dann in der Urologischen Klinik Innsbruck untersucht wird.

Mit einem einfachen und zuverlässigen Bluttest wird das „Prostata spezifische Antigen“ (PSA) gemessen, das bei einem Prostatakrebs vermehrt in die Blutbahn abgegeben wird. Aber nicht jeder erhöhte PSA-Wert ist gleichbedeutend mit der Diagnose Krebs, denn auch bei einer Entzündung oder gutartigen Vergrößerung der Prostata kann der Wert erhöht sein. Gegebenenfalls werden weitere Untersuchungen durchgeführt, um die Ursache für den Anstieg des PSA Wertes zu finden.

Wir müssen Sie allerdings darauf hinweisen, dass die PSA Untersuchung zur Prostatakrebsfrüherkennung, welche es bereits seit über 20 Jahren gibt, nach wie vor kontroversiell diskutiert wird: Mehrere hauptsächlich in Europa durchgeführte Screening Studien zeigten bei Männern, die an der Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben, eine Abnahme der Prostatakrebssterblichkeit als auch eine Zunahme lokal begrenzter und somit heilbarer Krebsstadien zum Zeitpunkt der Diagnose. Die gleichen Studien zeigten aber auch, dass es zu einer nicht zu unterschätzenden Anzahl an Überdiagnosen und somit Übertherapie kommt. Unter den Begriff Überdiagnose/Übertherapie fällt durch PSA entdeckter Prostatakrebs, der zeitlebens nie zu Symptomen geführt hätte, aber aus Vorsicht dann therapiert wurde. Die Daten der Urologischen Klinik Innsbruck zeigten eine Überdiagnose und somit auch eine Übertherapie in 15,5 % bei Männern mit PSA-Werten zwischen 4 und 10 ng/ml und 19,7% bei Männern mit PSA Werten unter 4 ng/ml.

Wenn Sie über 45 Jahre alt sind und den PSA-Wert im Rahmen Ihrer Blutspende nicht bestimmen lassen wollen, empfehlen wir Ihnen, stattdessen einmal jährlich eine Gesundenuntersuchung bei ihrem Hausarzt bzw. bei einem niedergelassenen Urologen durchführen zu lassen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei den Tiroler Urologen und der Universitätsklinik für Urologie Innsbruck (www.uro-innsbruck.at).



Hundehalter

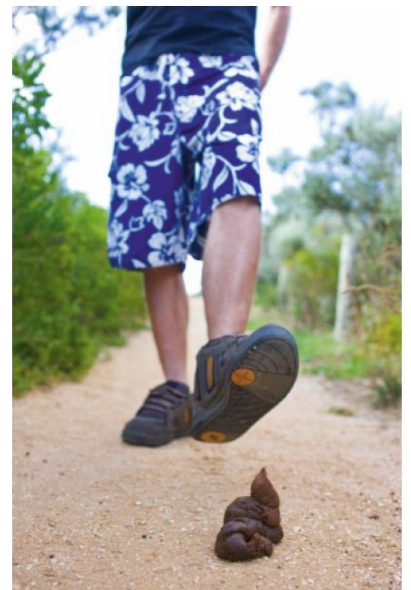
INFO

ALLES WISSENSWERTES ZUR HUNDEHALTUNG IN
NESSELWÄNGLE

Streitthema Hundekot

Hundekot auf den Straßen, Gehsteigen, Radwegen, Plätzen und Parkanlagen sind ein Dauerproblem für die Kommunen. In Nesselwängle ist dies nicht anders. Selbst die „Gassi-Stationen“ und kostenlose Sackerl helfen nicht ausreichend, dass die Hundehalter die Hinterlassenschaften ihrer Lieblinge auch restlos entfernen. Es gibt sogar Hundehalter die meinen, sie müssten den Hundekot nicht entfernen, da sie Hundesteuer zahlen. Dass dies nicht stimmt, liegt wohl auf der Hand. Mit der Hundesteuer wird lediglich das private Halten von Hunden besteuert. Die Hundesteuer ist eine Abgabe, der keine bestimmte Leistung entgegensteht und die so wie die anderen Abgaben auch der Finanzierung aller kommunalen Aufgaben dient.

Wenn jemand einen Hund besitzt, dann besteht auch die Meldepflicht bei der Gemeinde. Derzeit scheinen in der Gemeinde rund 40 Hunde als gemeldet auf. Bei rund 190 Haushalten dürfte es wohl auch eine gewisse „Dunkelziffer“ geben. Diesen Hundebesitzern wird empfohlen, ihren Hund anzumelden, denn das Nichtmelden kann teuer werden.



„Wir bedanke uns bei all jenen Hundebesitzern, für die es selbstverständlich ist, das „Häufel“ ihres Hundes wegzuräumen und ihn auch registrieren zu lassen. Alle anderen werden aufgefordert ihr Verhalten zu ändern und einen Beitrag für ein besseres Miteinander einzubringen.“



100 % biologisch abbaubare Gassisäcke – des Pudels Kern in Sachen Ortreinhaltung!

Unsere Gemeinde ist der Lösung in Sachen Hundekot auf der Spur.

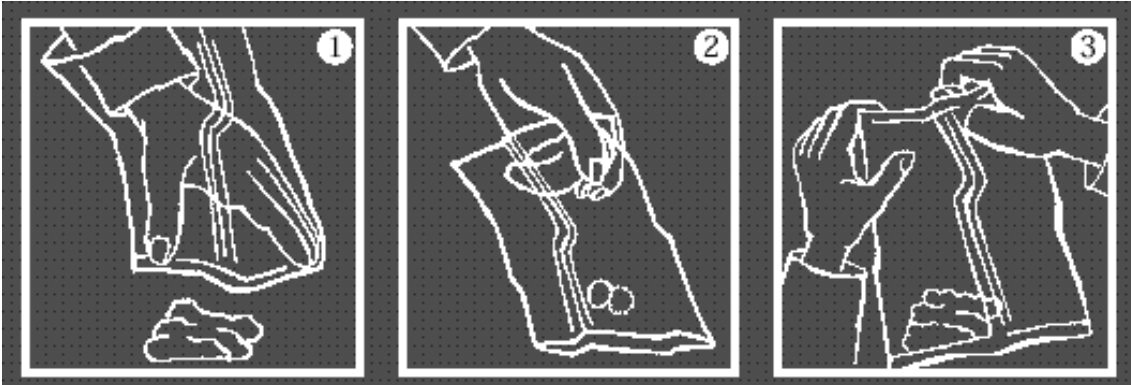
Wir bieten Ihnen die praktische Neuheit:

100 % biologisch abbaubare „**BioBello**“ - Gassisäcke

Als Hundehalter sind Sie gesetzlich verpflichtet, die unliebsamen Hinterlassenschaften Ihrer vierbeinigen Freunde zu beseitigen. Die neuen und günstigen Gassisäcke sind die ideale Lösung. Die BioBello Gassisäcke finden leicht in jeder Tasche Platz und sind immer dann griffbereit, wenn Ihr Hund sein „dringendes Geschäft“ erledigen muss. Denn gerade auf Straßen, öffentlichen Plätzen und Kinderspielplätzen stellt Hundekot für viele ein Ärgernis aber auch ein Hygieneproblem dar.

Vielen Dank für Ihren Beitrag!

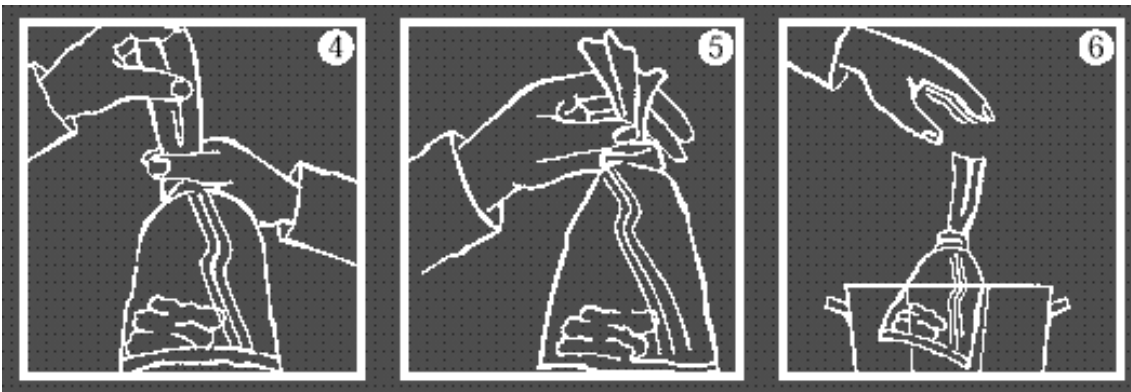
Der Clou mit dem Handschuh – die Handhabung Schritt für Schritt erklärt:



1. Den Gassisack über die Hand stülpen

2. Hundekot aufsammeln

3. Das obere Ende durch das Loch drücken

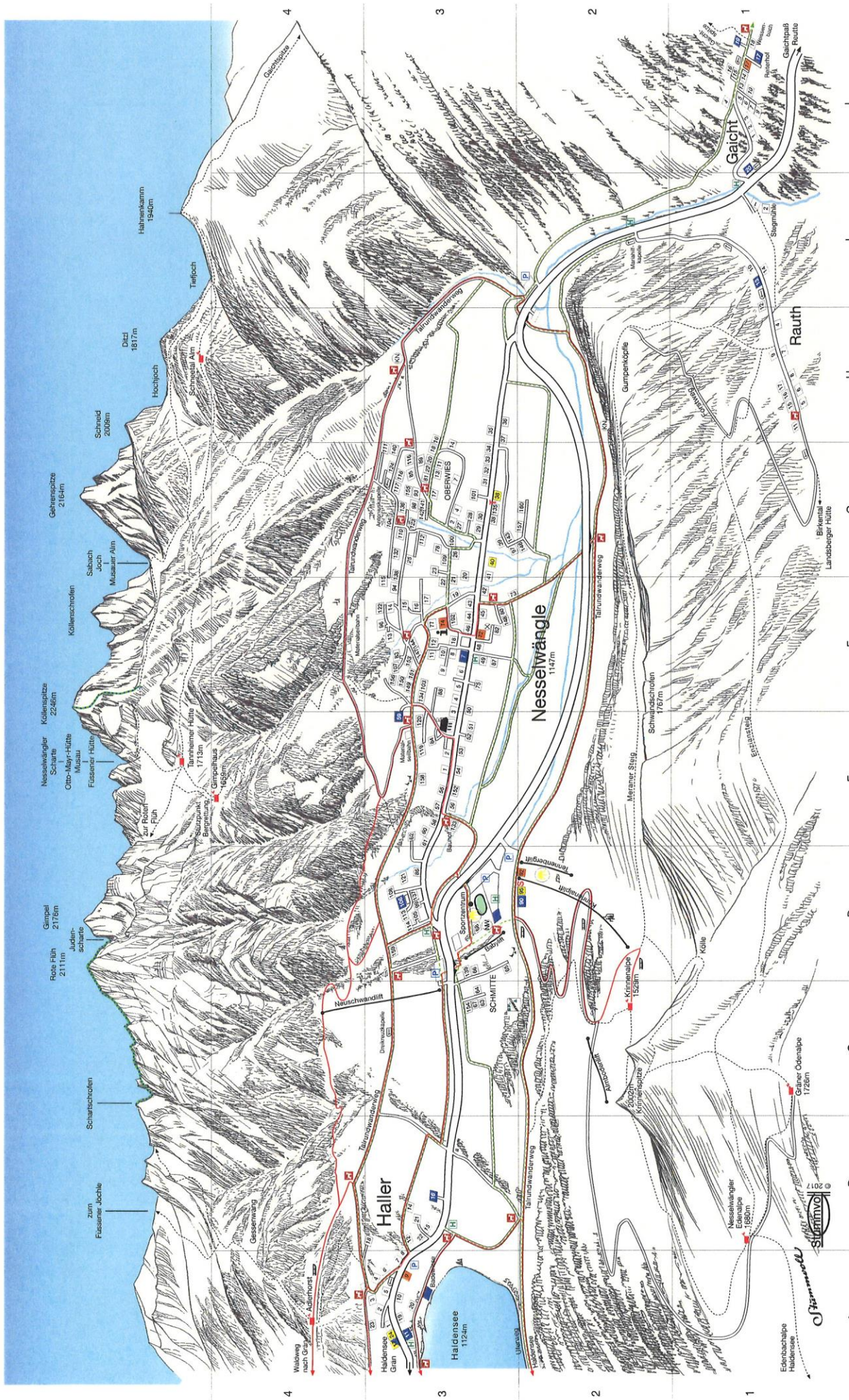


4. Sackende durchziehen und Lasche nach unten streifen

5. Den verschlossenen Sack beim nächsten

6...öffentlichen Abfallbehälter entsorgen

Ein Produkt von Pro-Tech, Tirol, Austria-2002



- M:** Einkaufsgeschäft **BN:** Dienstleistungsbetrieb **N:** Hotel, Gasthof **CA:** Café, Imbissstube
RB: Rodelbahn **S:** Schutzhütte **W:** Waldweg **RA:** Rastwäpweg **FW:** Fußwäg **KS:** Klettersteig **BK:** Bank **H:** Haltestelle **HS:** Hundskotstation **HU:** Hütte/Alm **I:** Information **KN:** Krippobrunnen **KP:** Kapelle **NW:** Nordw. Walking Area **P:** Parkplatz
T: Tankstelle **MS:** Motorsportanlage **TR:** Tankstelle **KW:** Kletterweg



© 2011

Verordnung über Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl.Nr. 60/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 150/2012, sowie aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36, in der Fassung LGBl.Nr. 150/2012, wird über den Leinenzwang für Hunde außerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Grundstücken, sowie zur Vermeidung von Verschmutzungen durch Hunde, mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.4.2013, folgendes verordnet:

ARTIKEL I

§ 1 – Leinenzwang für Hunde

1)-Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf dabei 5 Meter nicht übersteigen.

2)-Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, sowie Jagd- und Sanitätshunde, insbesondere Hunde des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2 – Geltungsbereich

1)-§ 1 dieser Verordnung gilt ganzjährig für den Bereich der geschlossenen Ortschaften im Gemeindegebiet von Nesselwängle, im Sinne des § 2 Abs. 21 der Tiroler Bauordnung (TBO 2011).

2)-§ 1 dieser Verordnung gilt ganzjährig zudem auf folgenden Spazier- und Wanderwegen:

- Wanderweg am Haldensee von der Gemeindegrenze am Südufer zum Gessenbach und durch die Felder am Haldensee hinauf bis zur Bundesstraße und dann vorbei am Via-Salina bis zur Gemeindegrenze am Nordufer des Haldensees.
- Meranersteig von der Bergstation der DSB-Krinnenalpe über das Krinntal zum Gumpeköpfele und weiter bis zum Beginn des Forstweges nach Rauth hinab.
- Radwanderweg Tannheimer Tal Süd vom Gessenbach über den Krinnenalpliftparkplatz bis zum Radwegende bei der Einfahrt Rauth.

3)-Die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 betroffenen Gebiet und Wege sind in „Anlage A“, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, „rot“ (mit roter Farbe) gekennzeichnet.

§ 3 Strafbestimmungen

Wer dem § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- zu bestrafen.

ARTIKEL II

§ 4 – Hundekotaufnahmepflicht

1)-Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass die durch Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend entfernt werden.

2)-Die Besitzer und Verwahrer von Hunden können sich zur Entsorgung des Hundekots der Säcke den von der Gemeinde Nesselwängle aufgestellten Gassi-Stationen bedienen bzw. diese Säcke direkt im Gemeindeamt der Gemeinde Nesselwängle beziehen.

§ 5 – Geltungsbereich

§ 4 dieser Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Nesselwängle.

§ 6 – Strafbestimmungen

Unbeschadet der Strafverfolgung nach § 99 Abs. 4 lit. g Straßenverkehrsordnung 1960 für die Verschmutzung von Straßen, Plätzen und Gehsteigen begeht, wer dem § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung, und ist gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- zu bestrafen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Gemeindeamtstafel in Kraft.

Anhang:

„Anlage A“ zu § 2 Abs. 1 und 2

Auszug aus der Hundesteuerverordnung

§ 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Nesselwängle einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 5 Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat der Behörde innerhalb einer Woche seinen Namen und seine Adresse sowie die Rasse, die Farbe und das Geschlecht des gehaltenen Hundes und die Kennnummer des dem Hund eingesetzten Microchips bzw. der Tätowierung zu melden. Außerdem hat der Hundehalter innerhalb eines Monats den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt, nachzuweisen.

Änderungen dieser Informationen sind innerhalb einer Woche der Behörde zu melden.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Gemeinde Nesselwängle

Tel. 05675/8249

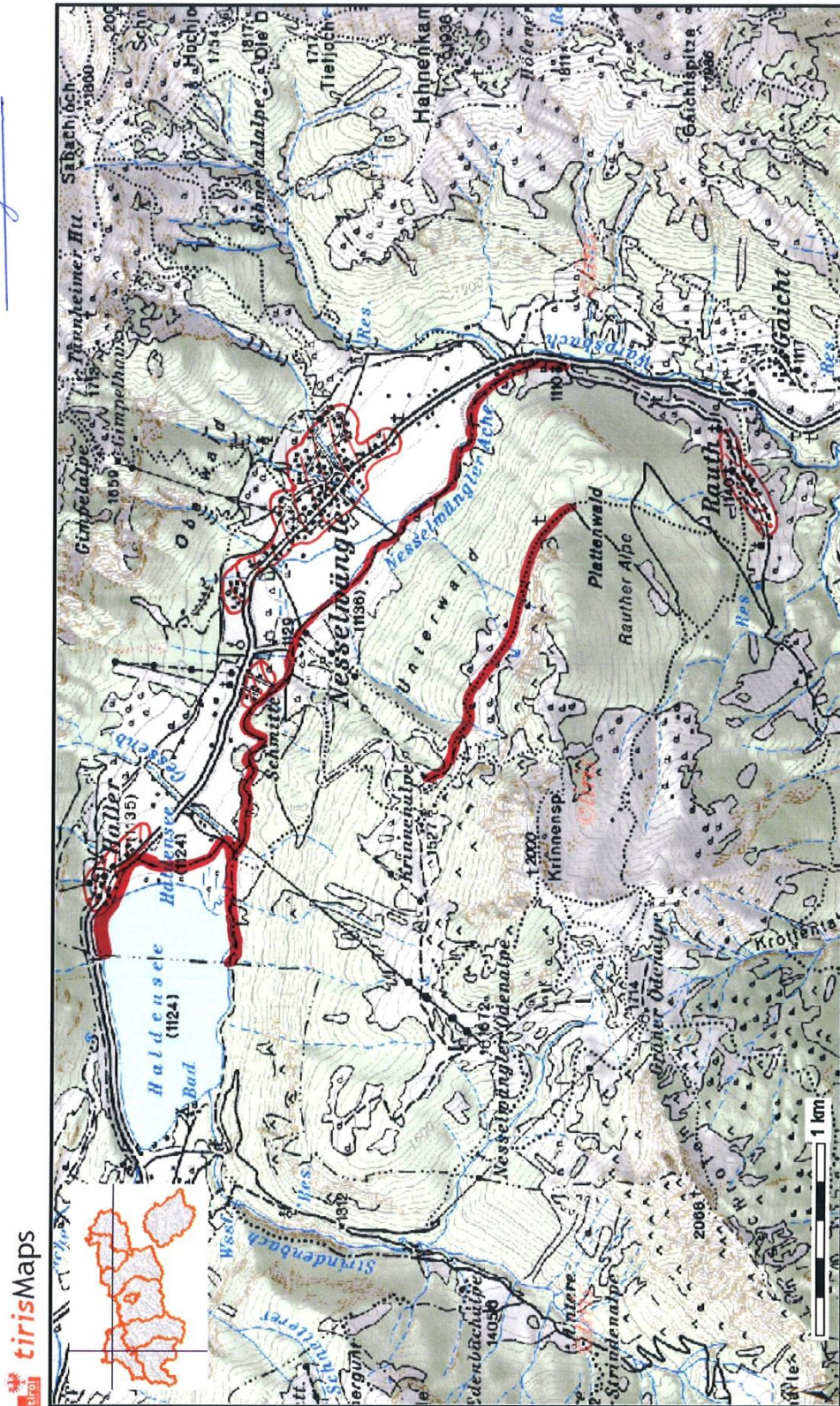
FAX 05675/8307

e-mail:

gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

**Bei Bedarf können weitere Exemplare der Hundehalter Info,
kostenlos im Gemeindeamt bestellt werden.**

Anlage A



Liebe Gemeindebürger,

ich möchte euch kurz über den aktuellen Stand des Gemeindehausneubaus informieren. Wir sind in der finalen Bauphase angelangt, es sind noch wenige Restarbeiten notwendig, dann können wir das neue Haus voraussichtlich Anfang Dezember beziehen. Folgende Räumlichkeiten sind im neuen Gebäude untergebracht.

Ebene 0 (Keller)

Der westliche Eingang führt in den neuen Jugendraum inkl. Lager und WC für die Landjugend. Beim Hauptportal kommt man links ins Büro der Waldaufsicht daneben befindet sich ein öffentliches Behinderten WC. Auf der rechten Seite kommt man ins neue Tourismusbüro, im hinteren Bereich befinden sich weitere WC-Anlagen, Technik- und Lagerräume.

Ebene 1 (Erdgeschoß)

Der Eingang befindet sich auf der Gebäudenordseite und führt ins Foyer zum Treppenhaus bzw. Aufzug. Geradeaus kommt man direkt in den Kinderhort, welcher sich über die gesamte Fläche in zwei Teile aufgeteilt erstreckt.

Ebene 2 (1.Stock)

Hier befinden sich das Gemeindeamt und das Büro des Bürgermeisters.

Ebene 3 (2.Stock)

Hier befindet sich ein Multifunktionsraum, welcher als Seniorenstube, Sitzungszimmer oder für Vorträge bzw. Veranstaltungen genutzt werden kann. Ein Behinderten WC wurde hier ebenfalls installiert.

Das Gebäude ist durch die Aufzugerschließung Barrierefrei errichtet worden.

Eine offizielle Einweihungsfeier mit Tag der offenen Tür ist für das Frühjahr 2020 geplant.

Ich möchte mich noch bei allen **freiwilligen Helfer bedanken**, welche beim Ausräumen des Altbaus, bei der Schneefreihaltung und Baureinigung des Neubaus geholfen haben. Es sind hier **ca. 400 Arbeitsstunden** geleistet worden.

Mit freundlichen Grüßen euer Bürgermeister

Klaus Hornstein



Foto: Hornstein